BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MURTAL

Das Land Steiermark

➔ Anlagenreferat

Bezirkshauptmannschaft Murtal

Gemeinde St. Peter ob Judenburg
Hauptstraße 17
8755 St. Peter ob Judenburg

Bearb.: Mag. Madeleine Maier
Tel.: +43 (3572) 83201-245
E-Mail:
bhmt_anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHMT-253596/2026-7

Judenburg, am 09.11.2026

Ggst.: Tieber Peter, St. Peter ob Judenburg, Errichtung eines Mobility Homes zur Ausstellung von Fahrzeugen u.a. und der Durchführung von Präsentationsveranstaltungen sowie Errichtung von Büroarbeitsflächen u. Fertigteilgaragen auf Grst. Nr. 550/1, KG Rothenthurm; Bauverfahren baubehördliche Bewilligung

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

In folgender Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Herr Peter Tieber, 8755 St. Peter ob Judenburg, Triester Straße 13, hat um die **baubehördliche Bewilligung für Errichtung und den Betrieb eines Mobility-Homes zur Ausstelung von Fahrzeugen, Büroarbeitsflächen und Buspräsentationen sowie die Errichtung von acht Fertigteilgaragen auf dem GrstNr. 550/1, KG. 65026 Rothenthurm,** angesucht.

Ort: **Ort und Stelle (8755 St. Peter ob Judenburg, Triester Straße 13)**

Datum: **Montag, den 23. November 2026** **Zeit:** **9.00 Uhr**

Verhandlungsleiter: **Mag. Madeleine Maier**

Mit freundlichen Grüßen
Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Madeleine Maier
(elektronisch gefertigt)

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tage der Augenscheinsverhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Murtal, Zimmer-Nr. 211, 2. Geschoß, während der Amtsstunden zur Einsichtnahme durch Beteiligte auf.

Als **Antragsteller** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten auf einen anderen Termin vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen bzw. Ihr Vertreter diese versäumt.

Nachbarn verlieren gem. § 42 Abs. 1 AVG i.V.m. § 27 Abs. 1 Stmk. BauG ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 leg. cit. erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Als zulässige Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. BauG gelten solche, die folgende Schutzinteressen betreffen:

1. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem Flächenwidmungsplan und einem Bebauungsplan, soweit damit ein Immissionsschutz verbunden ist;
2. die Abstände (§ 13);
3. den Schallschutz (§ 77 Abs. 1);
4. die brandschutztechnische Ausführung der Außenwände von Bauwerken an der Nachbargrenze (§ 52 Abs. 2);
5. die Vermeidung einer sonstigen Gefährdung oder unzumutbaren Belästigung bzw. unzumutbaren Beeinträchtigung (§ 57 Abs. 2, § 58, § 60 Abs. 1, § 66 zweiter Satz und § 88);
6. die Baueinstellung und die Beseitigung (§ 41 Abs. 6).

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass gem. § 27 Abs. 3 Stmk. BauG dann, wenn ein Nachbar glaubhaft macht, dass er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 leg. cit. zu erheben und ihn kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, er seine Einwendungen binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses auch nach Abschluss der Bauverhandlung vorbringen kann und zwar bis zum

Ablauf von acht Wochen ab tatsächlichem Baubeginn oder ab Kenntnis der bewilligungspflichten Nutzungsänderung, längstens jedoch bis zum Ablauf eines Jahres ab durchgeführter Nutzungsänderung. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Ein Nachbar, der nicht gem. § 27 Abs. 1 Stmk. BauG seine Parteistellung verloren hat und dem kein Bescheid zugestellt worden ist (übergangener Nachbar), kann nur bis zum Ablauf von drei Monaten ab tatsächlichem Baubeginn oder ab Kenntnis der bewilligungspflichtigen Nutzungsänderung, längstens jedoch bis zum Ablauf eines Jahres nach durchgeführter Nutzungsänderung nachträgliche Einwendungen gegen die bauliche Maßnahme vorbringen oder die Zustellung des Genehmigungsbescheides beantragen.

Schließlich ist auf § 27 Abs. 5 Stmk. BauG hinzuweisen, wonach – solange über das Bauansuchen noch nicht entschieden wurde – Einwendungen nach Abs. 3 und 4 von der Behörde in gleicher Weise zu berücksichtigen sind, als wären sie in der mündlichen Verhandlung erhoben worden. Wurde hingegen der Baubewilligungsbescheid bereits erlassen, gilt die Einbringung der Einwendung als Antrag auf Zustellung des Genehmigungsbescheides. Gegen den Genehmigungsbescheid oder gegen den dem Antrag auf Zustellung nicht stattgebenden Bescheid ist ein Rechtsmittel zulässig. Für das weitere Verfahren ist die zum Zeitpunkt der Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides maßgebliche Rechtslage zu berücksichtigen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung – abgesehen von der persönlichen Verständigung der bekannten Beteiligten – auch durch Anschlag an der Amtstafel sowie durch Bekanntmachung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Murtal www.bh-murtal.steiermark.at – unter dem Verzeichnis "Amtstafel/Kundmachungen – Termine: Verhandlungen und Anhörungen" als öffentliche Bekanntmachung kundgemacht wurde.

Rechtsgrundlagen: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§§ 19, 24 bis 27 Steiermärkisches Baugesetz – Stmk BauG
§ 1 Abs. 1 lit. I Z 2 Bauübertragungsverordnung 2025

Gemeinde St. Peter ob Judenburg Pol. Bezirk Murtal Steiermark

Angeschlagen am: 09.11.2026

Abgenommen am:

Reiter

(Unterschrift)